



Beitrags-
und
Gebührenordnung
des

SV Hubertus Landsweiler-Reden 1928 e.V.

Inhalt

§ 1.	Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührenordnung	1
§ 2.	Mitgliederstatus	1
§ 3.	Mitgliedsbeiträge	1
3.1.	Grundsätzliches	1
3.2.	Beitragsarten und Beitragshöhen	1
3.2.1.	Aufnahmegebühr (Fällig für jeden Eintritt)	1
3.2.2.	Jahresbeitrag	1
3.3.	Fälligkeit	2
3.4.	Bezahlung	2
3.5.	Zahlungsverzug	2
3.5.1.	Eintritt des Verzugs	2
3.5.2.	Verzugsfolgen	2
3.6.	Neumitglieder	2
§ 4.	Gebühren	3
4.1.	Grundsätzliches	3
4.2.	Gebühren für Standbenutzung durch Mitglieder.	3
4.2.1.	jährlicher Beitrag für Mitglieder	3
4.2.2.	Einzelnutzung für Mitglieder	4
4.2.3.	Gebühren für Standbenutzung durch Gäste	4
4.3.	Startgebühren zur Vereinsmeisterschaft	4
4.4.	Startgebühren zum Königsschießen	4
4.5.	Startgebühren zu Meisterschaften	4
4.6.	Sonstige Gebühren	5
4.6.1.	Verursachte Schäden	5
4.6.2.	Bearbeitungsgebühren	5
§ 5.	Arbeitsstunden	5
5.1.	Anzahl der Arbeitsstunden	5
5.2.	Vergütung nicht geleisteter Arbeitsstunden	5
§ 6.	Inkrafttreten	5

§ 1. Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührenordnung

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Vereinsausgaben des SV Hubertus Landsweiler-Reden zu leisten sind.

§ 2. Mitgliederstatus

Alle Mitglieder die am Schießbetrieb teilnehmen werden als aktive Mitglieder geführt. Alle anderen werden als inaktiv geführt.

§ 3. Mitgliedsbeiträge

3.1. Grundsätzliches

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

Bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, jedoch die volle Aufnahmegebühr.

3.2. Beitragsarten und Beitragshöhen

3.2.1. Aufnahmegebühr (Fällig für jeden Eintritt)

- Aktive Schützen 30,00 €
- Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre 30,00 €
- Familienbeitrag 30,00 €
- Förderndes Mitglied (beim Wechsel wird der normale Betrag fällig) 0,00 €

3.2.2. Jahresbeitrag

- Erwachsene 60,00 €

- Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre 0,00 €
- Familienbeitrag (2 Erwachsene und Ihre Kinder) 100,00 €

3.3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. April jährlich ausschließlich per Lastschrift / Einzugsermächtigung erhoben und abgebucht, zusammen mit sonstigen Verbandsmitgliedschaften, wie BDS.

3.4. Bezahlung

Barzahlungen und Einzelüberweisungen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Gutschriften müssen un-aufgefordert bis spätestens 10. April auf dem Konto erfolgen.

3.5. Zahlungsverzug

3.5.1. Eintritt des Verzugs

Mit dem 15. April eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschrift) dem Konto des Vereins gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges kann der Verein einen Säumniszuschlag von 2,50 € je Monat zuzüglich aller entstandenen Bankspesen erheben.

3.5.2. Verzugsfolgen

Kommt ein Mitglied mit mehr als drei (3) Monaten in Verzug, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach § 6 Abschnitt 3 der Satzung vor.

3.6. Neumitglieder

Der Erstbeitrag und alle Folgebeiträge werden per Lastschrift / Einzugsverfahren vom Verein eingezogen.

§ 4. Gebühren

4.1. Grundsätzliches

- a) Der Verein erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für Standbenutzung.
- b) Auch besondere Verwaltungsaufgaben können mit Gebühren belegt werden.
- c) Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten, wenn nicht anders ausgeschrieben.
- d) Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften definieren sich gemäß der Ausschreibung.

4.2. Gebühren für Standbenutzung durch Mitglieder.

4.2.1. jährlicher Beitrag für Mitglieder

	Erwachsene	Behinderte u. Jugend (bis einschl. 17 Jahre)
• 10m Stand	40,00 €	20,00 €
• 25m Stand	60,00 €	30,00 €
• 50m Stand	60,00 €	30,00 €
• Bogenstand	40,00 €	20,00 €
• Alle Stände komplett	100,00 €	50,00€

Jahreskarten werden automatisch im neuen Jahr verlängert, wenn der Schütze keine Änderung beim Kassierer bis zum 31.12. des laufenden Jahres meldet. Halbjahreskarten können ab dem 01.07. des lfd. Jahres zum halben Preis erworben werden.

Mit dem Erwerb der Jahreskarte sichert sich der Inhaber das Recht, im laufenden Geschäftsjahr die Stände ohne weitere Gebühren zu nutzen.

Die Jahreskarte ist individuell und nicht übertragbar. Der Vorstand kann Mitgliedern die sich bei Arbeitseinsätzen oder in sonstiger Weise für den Verein überdurchschnittlich stark einsetzen / eingesetzt haben, die Gebühren der Jahreskarte erlassen. Hierüber muss der Vorstand abstimmen.

4.2.2. Einzelnutzung für Mitglieder

	Erwachsene	Behinderte u. Jugend (bis einschl. 17 Jahre)
• 10m Stand	3,00 €	1,50 €
• 25m Stand	5,00 €	2,50 €
• 50m Stand	5,00 €	2,50 €
• Bogenstand	3,00 €	1,50 €

4.2.3. Gebühren für Standbenutzung durch Gäste

	Erwachsene	Behinderte u. Jugend (bis einschl. 17 Jahre)
• 10m	5,00 €	2,50 €
• 25m	10,00 €	5,00 €
• 50m	10,00 €	5,00 €
• Bogenstand	5,00 €	2,50 €

4.3. Startgebühren zur Vereinsmeisterschaft

(Betrag wird direkt entrichtet)

Pro geschossener Disziplin 1,00 €

4.4. Startgebühren zum Königsschießen

(Betrag wird direkt entrichtet)

Je Starter 5,00 €

4.5. Startgebühren zu Meisterschaften

Betrag je nach Ausschreibung - Zahlpflicht regelt der Vorstand

4.6. Sonstige Gebühren

Mitglieder des Vereins können vereinseigenes Material gegen Gebühren ausleihen.

4.6.1. Verursachte Schäden

- Wand / Decke 50,00 €, sonstige Schäden nach Art, Umfang und Ermessen des Vorstandes, bis 250,00 €

4.6.2. Bearbeitungsgebühren

- Ausstellung von Ersatzausweisen 8,00 €
Ausstellung Bedürfnis / Nachweise – inaktive Mitglieder 5,00 €

Weitere Gebühren je nach Aufwand

§ 5. Arbeitsstunden

5.1. Anzahl der Arbeitsstunden (müssen dokumentiert werden)

Alle aktiven Schützen (über 18 Jahre und bis einschließlich dem 65. Lebensjahr) haben gemäß §8 Abschnitt 3 der Vereinsatzung pro Geschäftsjahr 10 Arbeitsstunden zu leisten. (Arbeitseinsätze, Hilfe bei Veranstaltungen, usw. können angerechnet werden)

5.2. Vergütung nicht geleisteter Arbeitsstunden

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein mit 10,00 € pro Stunde zu vergüten und werden am 1. Januar zusammen mit den Beiträgen für die Jahreskarten erhoben.

(Behinderte Mitglieder sind davon ausgeschlossen)

§ 6. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung und spätere Änderungen treten jeweils mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Website in Kraft und werden im Schützenhaus zur Einsicht hinterlegt.

